

Bundesgesetzblatt ²¹³³

Teil I

Z 5702 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 10. Oktober 1990

Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
26. 9. 90	Neufassung des Marktstrukturgesetzes 7840-3	2134
8. 10. 90	Zehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sowie zur Änderung des Parteien- gesetzes 111-1, 112-1	2141
25. 9. 90	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus 750-9-1	2143
26. 9. 90	Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz (Post- signalflagge für Seeschiffe) 9514-1-4	2144
28. 9. 90	Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern neu: 7824-4-7; 7824-4-3	2145
5. 10. 90	Dritte Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche neu: 105-3	2150
5. 10. 90	Verordnung zur Durchführung der Ergänzungserhebungen im Einzelhandel, Großhandel und Gast- gewerbe neu: 708-22-2	2152
3. 10. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Sechsten Überleitungsgesetzes neu: 105-5-1	2153

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	2153
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 35 und Nr. 36	2154
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2155

Bekanntmachung der Neufassung des Marktstrukturgesetzes

Vom 26. September 1990

Auf Grund des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1860) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz) in der seit dem 6. September 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2943),
2. den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikel 77 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),
3. das am 6. September 1990 in Kraft getretene eingangs genannte Gesetz.

Bonn, den 26. September 1990

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle**

Gesetz zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz)

§ 1

(1) Erzeugergemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Zusammenschlüsse von Inhabern landwirtschaftlicher oder fischwirtschaftlicher Betriebe, die gemeinsam den Zweck verfolgen, die Erzeugung und den Absatz den Erfordernissen des Marktes anzupassen.

(2) Erzeugergemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes können für die in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse gebildet werden. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in die Anlage weitere Erzeugnisse der Landwirtschaft sowie Erzeugnisse aufnehmen, die durch Be- oder Verarbeitung aus Erzeugnissen der Landwirtschaft gewonnen werden, wenn die Be- oder Verarbeitung durch landwirtschaftliche Betriebe oder Zusammenschlüsse solcher Betriebe durchgeführt zu werden pflegt.

(3) Vereinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Zusammenschlüsse von Erzeugergemeinschaften für ein bestimmtes Erzeugnis oder eine Gruppe verwandter Erzeugnisse. Sie haben die Aufgaben, die Anwendung einheitlicher Erzeugungs- und Qualitätsregeln zu fördern und durch Unterrichtung und Beratung der Erzeugergemeinschaften auf die Anpassung der Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken. Sie können auch den Absatz der Erzeugnisse, die Gegenstand der Tätigkeit ihrer Erzeugergemeinschaften sind, auf dem Markt koordinieren. Sie können ferner im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung sowie die marktgerechte Aufbereitung und Verpackung der vorgenannten Erzeugnisse übernehmen.

§ 2

(1) Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert, wenn sie von den nach Landesrecht zuständigen Behörden anerkannt sind.

(2) Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von solchen,

1. die auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften anerkannt sind,
2. deren Ziele denen der Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen im Sinne dieses Gesetzes entsprechen,
3. deren Tätigkeit sich auf die Erzeugnisse beschränkt, auf die sich ihre Anerkennung bezieht,
4. die den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließen, können nach § 5 Abs. 4 gefördert werden; soweit sie vorher auf Grund dieses Gesetzes anerkannt wurden, gilt als Beginn der Frist des § 5 Abs. 4 Satz 1 der Zeitpunkt

dieser Anerkennung. Unternehmen, die Lieferverträge mit den in Satz 1 genannten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen abschließen, können nach § 6 gefördert werden, wenn im übrigen die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, soweit Rechtsakte des Rates oder der Kommission nicht entgegenstehen.

§ 3

(1) Eine Erzeugergemeinschaft wird anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. sie muß eine juristische Person des Privatrechts sein;
2. ihre Mitglieder müssen verpflichtet sein, Beiträge zu leisten;
3. ihre Satzung muß Bestimmungen enthalten über
 - a) die Beschränkung der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft auf ein bestimmtes Erzeugnis oder eine Gruppe verwandter Erzeugnisse;
 - b) die Verpflichtung der Mitglieder, bestimmte Erzeugungs- und Qualitätsregeln einzuhalten, die ein marktgerechtes Warenangebot sicherstellen;
 - c) das Recht und die Pflicht der Erzeugergemeinschaft, die Einhaltung der Erzeugungs- und Qualitätsregeln zu überwachen;
 - d) die Verpflichtung der Mitglieder, ihre gesamten zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse, die Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft sind, durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen. Die Erzeugergemeinschaft kann beschließen, daß die vorgenannte Verpflichtung ganz oder teilweise entfällt; insoweit soll der Verkauf nach gemeinsamen Verkaufsregeln erfolgen;
 - e) Vertragsstrafen bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten;
4. wird für sie die Rechtsform der Genossenschaft oder des rechtsfähigen Vereins gewählt, so muß die Satzung ferner bestimmen
 - a) die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muß;
 - b) die Organe, ihre Aufgaben und die Art der Beschlußfassung. Dabei muß bestimmt sein, daß Beschlüsse über Erzeugungs- und Qualitätsregeln sowie über gemeinsame Verkaufsregeln, soweit nicht die Beschlußfassung darüber nach der Satzung dem Vorstand zusteht, durch die General- oder Mitgliederversammlung zu fassen sind und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedürfen;

- c) das über die Befreiungen von einer Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d Beschlüsse von der General- oder Mitgliederversammlung zu fassen sind und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedürfen;
- 5 wird für sie die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gewählt, so muß gewährleistet sein, daß die Gesellschafter an die Verpflichtungen nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstaben b bis e auf mindestens drei volle Geschäftsjahre gebunden sind;
6. sie muß eine Mindestanbaufläche oder eine Mindesterzeugungsmenge des Erzeugnisses oder der Gruppe verwandter Erzeugnisse (Nummer 3 Buchstabe a) nachweisen;
7. sie muß mindestens sieben Erzeuger umfassen;
8. sie darf den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d gilt nicht für die Menge der Erzeugnisse, für die

1. die Erzeuger vor ihrem Beitritt Kaufverträge abgeschlossen haben, sofern die Erzeugergemeinschaft über Umfang und Dauer dieser Verträge vor dem Beitritt unterrichtet worden ist;
2. die Erzeuger nach ihrem Beitritt durch die Erzeugergemeinschaft von der Verpflichtung befreit werden.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Erzeugnisse, die zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse zusammengefaßt werden können;
2. die Mindestanbaufläche oder Mindesterzeugungsmenge; dabei dürfen nur Gebiete zusammengefaßt werden, zwischen denen ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Anerkennung widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder wenn die Erzeugergemeinschaft gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen behördliche Anordnungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften verstößt.

§ 4

(1) Eine Vereinigung von Erzeugergemeinschaften wird durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden anerkannt, wenn

1. ihre Satzung folgende Bestimmungen enthält:
 - a) die Mitglieder sind anerkannte Erzeugergemeinschaften, die das gleiche Erzeugnis oder die gleiche Gruppe verwandter Erzeugnisse erzeugen;
 - b) sie führt die Unterrichtung und Beratung der ihr angehörenden Erzeugergemeinschaften oder deren Mitglieder durch;
 - c) sie stellt im Benehmen mit den ihr angehörenden Erzeugergemeinschaften gemeinsam Erzeugungs- und Qualitätsregeln auf, die für deren Mitglieder maßgebend sind;
 - d) eine Erzeugergemeinschaft kann nicht mehr als einer Vereinigung angehören;

2. sie den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließt.

(2) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

(1) Anerkannte Erzeugergemeinschaften und anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften können nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in den ersten fünf Jahren nach der Anerkennung staatliche Beihilfen erhalten, um ihre Gründung zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern. Die Beihilfen betragen im ersten Jahr bis zu 3 v. H., im zweiten Jahr bis zu 2 v. H., im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 v. H. des Verkaufserlöses ihrer von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung. Der Betrag darf im ersten Jahr 60 v. H., im zweiten Jahr 40 v. H., im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils 20 v. H. ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Beihilfen darf die Summe der in Satz 2 bezeichneten Höchstbeträge der Beihilfen für die ersten drei Jahre nach der Anerkennung nicht übersteigen.

(2) Eine anerkannte Erzeugergemeinschaft,

1. die aus der Umbildung von einem oder mehreren Zusammenschlüssen hervorgegangen ist, deren Tätigkeit sich ganz oder teilweise auf dasselbe Erzeugnis oder dieselbe Gruppe verwandter Erzeugnisse bezog wie die der Erzeugergemeinschaft, oder
2. deren Mitglieder überwiegend Erzeuger sind, die bereits einem Zusammenschluß angehören, dessen Tätigkeit sich ganz oder teilweise auf dasselbe Erzeugnis oder dieselbe Gruppe verwandter Erzeugnisse bezieht wie die der Erzeugergemeinschaft,

kann Beihilfen nach Absatz 1 nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihr durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes, gemessen an der Tätigkeit der genannten Zusammenschlüsse, zusätzlich entstehen.

(3) Für den gleichen Zweck kann eine Beihilfe nach Absatz 1 nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden.

(4) Anerkannte Erzeugergemeinschaften und anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften können nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit nicht derartige Einrichtungen bereits in ausreichendem Umfang bei den regional in Betracht kommenden Marktbeteiligten zur Verfügung stehen, in den ersten sieben Jahren nach ihrer Anerkennung staatliche Investitionsbeihilfen für Erstinvestitionen erhalten. Die Erstinvestitionen der Erzeugergemeinschaften müssen der Anwendung der in § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b angeführten Erzeugungs- und Qualitätsregeln einschließlich der marktgerechten Aufbereitung oder Verpackung oder der Lagerung des Erzeugnisses oder der Gruppe verwandter Erzeugnisse dienen. Die Erstinvestitionen der Vereinigungen müssen Tätigkeiten betreffen, die sie nach § 1 Abs. 3 übernehmen können. Der Betrag der Investitionsbeihilfen darf 25 v. H. der Investitionskosten nicht übersteigen. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Wird die Anerkennung widerrufen, so ist gleichzeitig zu bestimmen, in welchem Umfang die gewährten Beihilfen zurückzuzahlen sind. Hierbei ist insbesondere zu

berücksichtigen, wie lange die Anerkennungsvoraussetzungen gegeben waren und welcher dem Gesetzeszweck entsprechende Erfolg durch die Beihilfen erzielt worden ist. Die zurückzuzahlenden Beihilfen sind vom Tage des Widerrufs der Anerkennung an mit 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(6) Zuständig für die Durchführung der Förderung ist das Land, in dem die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung ihren Sitz hat.

§ 6

(1) Zur Verbesserung der Marktstruktur kann ein Unternehmen, das landwirtschaftliche oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse bezieht, absetzt, be- oder verarbeitet, nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel bei der Vergabe von Investitionsbeihilfen berücksichtigt werden, soweit es folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. es muß mit einer oder mehreren anerkannten Erzeugergemeinschaften Lieferverträge abschließen. Die Verträge können, soweit erforderlich, mit Zustimmung der Erzeugergemeinschaft zwischen den Mitgliedern und dem Unternehmen unmittelbar abgeschlossen werden. Die Lieferverträge müssen unter anderem Bestimmungen enthalten über
 - a) die Dauer des Vertrages;
 - b) die Kündigungsfristen;
 - c) die Mindest- oder Festmengen der zu liefernden und abzunehmenden Erzeugnisse;
 - d) den Ort und den Zeitpunkt der Lieferung;
 - e) Vereinbarungen über die zu zahlenden Preise unter Berücksichtigung der Marktlage und der Qualität;
 - f) eine rechtzeitige Information bei größeren Änderungen des Betriebsprogramms des Unternehmens;
 - g) die allgemeinen Geschäftsbedingungen;
2. die Investitionen müssen der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des Erzeugnisses oder der Gruppe, von verwandten Erzeugnissen dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind;
3. die Beihilfe kann nur innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschluß der jeweiligen Lieferverträge beantragt werden;
4. das Unternehmen muß eine Mindestmenge eines bestimmten Erzeugnisses oder einer Gruppe verwandter Erzeugnisse auf Grund der Lieferverträge mit einer oder mehreren anerkannten Erzeugergemeinschaften oder, wenn eine Zustimmung gemäß Nummer 1 Satz 2 erteilt ist, mit deren Mitgliedern abnehmen;
5. die Lieferverträge müssen für eine bestimmte Mindestdauer abgeschlossen sein;
6. das Unternehmen muß regelmäßig unter Beteiligung der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, der die Erzeugergemeinschaft angehört, die Qualität der Rohwaren und Erzeugnisse prüfen.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt, soweit dies für die in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

1. welche Mindestmengen eines bestimmten Erzeugnisses oder einer Gruppe verwandter Erzeugnisse Gegenstand des Liefervertrages sein müssen;
2. welche Mindestdauer der Liefervertrag haben muß.

Die Ermächtigung in Satz 1 gilt entsprechend auch für Lieferverträge mit den in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen.

(3) Werden die Lieferverträge aus einem von dem Unternehmen zu vertretenden Grunde vorzeitig gekündigt, ist zu bestimmen, in welchem Umfang die gewährten Investitionsbeihilfen zurückzuzahlen sind. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, wie lange die Lieferverträge bestanden und welcher dem Gesetzeszweck entsprechende Erfolg durch die Investitionsbeihilfen erzielt worden ist. Die zurückzuzahlenden Investitionsbeihilfen sind vom Tage der Kündigung an mit 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(4) Zuständig für die Durchführung der Förderung ist das Land, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

§ 7

(1) Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften für Erzeugnisse, auf die Regelungen über die Bildung oder Anerkennung von Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission anwendbar sind, können auf Grund dieses Gesetzes nicht anerkannt werden.

(2) Die Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft oder einer Vereinigung von Erzeugergemeinschaften nach diesem Gesetz erlischt, wenn sie auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission als Erzeugergemeinschaft, Erzeugerorganisation oder Vereinigung von solchen umgebildet oder anerkannt wird.

§ 8

(1) Die zuständigen Behörden können zur Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz oder durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Auf die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung und die auf Grund des § 93a der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnungen nicht anzuwenden. Dies gilt nicht

- a) für solche Tatsachen, die die Begünstigten auf Grund der §§ 5 und 6 nachzuweisen haben, um Beihilfen erlangen zu können,
- b) soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden

Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

§ 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

(weggefallen)

§ 11

(1) § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet keine Anwendung auf Beschlüsse einer anerkannten Erzeugergemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes, soweit sie die Erzeugnisse betreffen, die satzungsgemäß Gegenstand ihrer Tätigkeit sind.

(2) Eine anerkannte Vereinigung von Erzeugergemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes darf ihre Mitglieder bei der Preisbildung beraten und zu diesem Zweck gegenüber ihren Mitgliedern Preisempfehlungen aussprechen.

(3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unberührt. In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechende Anwendung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von solchen, die auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission gebildet oder anerkannt sind, soweit sie den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließen, soweit ihre Ziele denen von Erzeugergemeinschaften oder Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes entsprechen und soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die Erzeugergemeinschaften oder Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften nach diesem Gesetz übernehmen dürfen.

§ 12

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 auf die Landesregierungen übertragen.

§ 13

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Liste der Erzeugnisse, für die Erzeugergemeinschaften gebildet und anerkannt werden können

KN-Code	Erzeugnisse
ex 0102	Hausrinder, einschließlich Zuchttiere, lebend
ex 0103	Hausschweine, einschließlich Zuchttiere, lebend
ex 0104	Hausschafe, einschließlich Zuchttiere, lebend
0105	Hausgeflügel, lebend
ex 0106	Hauskaninchen, lebend
ex 0106	Damtiere, lebend
ex 0201	Fleisch von Hausrindern, frisch, gekühlt oder gefroren,
ex 0202	in Vierteln, halben oder ganzen Tierkörpern
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, in Hälften oder ganzen Tierkörpern
ex 0204	Fleisch von Hausschafen, frisch, gekühlt oder gefroren, in ganzen Tierkörpern
ex 0207	Fleisch von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0208	Fleisch von Hauskaninchen, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0208	Fleisch von Damtieren, frisch, gekühlt oder gefroren
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
ex 0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (mit Ausnahme von Kondensmilch)
ex 0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 0405	Butter
0406	Käse und Quark
ex 0407	Eier von Hausgeflügel, in der Schale, frisch oder haltbar gemacht
ex 0408	Eier von Hausgeflügel, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0409	Natürlicher Honig
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
0701	Kartoffeln
ex 0709	Zuckermais
ex 0712	Zuckermais, getrocknet
ex 0712	Küchenkräuter, getrocknet, auch geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet
ex 0713	Trockene, ausgelöste Erbsen und Bohnen, nicht geschält oder zerkleinert
0806	Weintrauben, frisch, andere als Tafeltrauben
1001	Weizen und Mengkorn
1002	Roggen
1003	Gerste
1004	Hafer
1005	Mais

KN-Code	Erzeugnisse
ex 1201	Sojabohnen
ex 1204	Leinsamen
ex 1205	Raps- oder Rübensamen
ex 1206	Sonnenblumenkerne
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat
ex 1211	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert
ex 1212	Zuckerrüben
ex 1214	Luzerne, Klee, Lupinen, Wicken oder ähnliches Futter, auch in Form von Pellets
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben, Traubenmost
2401	Tabak, unverarbeitet, Tabakabfälle
5101	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt
ex 5105	Wolle, gekrempelt oder gekämmt (einschließlich gekämmte Wolle in loser Form)
ex 5301	Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle davon
ex Kapitel 07	Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung
ex Kapitel 10	
ex Kapitel 12	
ex Kapitel 1404	

Zehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sowie zur Änderung des Parteiengesetzes

Vom 8. Oktober 1990

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

§ 53 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt II Nummer 1 zu dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 910) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) § 6 Abs. 6 Satz 1 erste Alternative gilt mit der Maßgabe, daß bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien berücksichtigt werden, die mindestens 5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Zweitstimmen entweder im Gebiet der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern und Saarland sowie der Wahlkreise 249 bis 256 in Berlin oder im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie der Wahlkreise 257 bis 261 in Berlin erhalten haben.“

2. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1 a.

3. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Parteien und andere politische Vereinigungen oder deren Landesverbände, die am 3. Oktober 1990 ihren Sitz im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen oder Sachsen oder der Wahlkreise 257 bis 261 in Berlin hatten, können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Sie dürfen sich in einem Land nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen eine eigenständige Liste oder eigenständige Kreiswahlvorschläge der beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen im betref-

fenden Land aus. § 6 Abs. 6 Satz 1 gilt auch für Listenvereinigungen. § 7 gilt auch für Landeslisten gleicher Listenvereinigungen. Soweit sich die Vorschriften dieses Gesetzes auf Wahlvorschläge von Parteien beziehen, gelten sie sinngemäß für Listenvereinigungen. Zusätzlich gilt folgendes:

1. Die Absicht zu einer Listenvereinigung ist dem Bundeswahlleiter bis spätestens zum vierzigsten Tage vor der Wahl durch die Landesleitungsorgane (Vorstände) aller an der Liste Beteiligten schriftlich zu erklären. Bis zur Einreichung der Wahlvorschläge können einzelne Beteiligte ihre Erklärung zurücknehmen. Die Regelung über die Teilnahmeanzeige (§ 18 Abs. 2) bleibt unberührt.

2. Der Bundeswahlausschuß stellt spätestens am siebenunddreißigsten Tage vor der Wahl auch fest, ob die Voraussetzungen für eine Listenvereinigung vorliegen.

3. Über die Aufstellung von Bewerbern und ihre Reihenfolge bei Listenwahlvorschlägen ist in gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zu beschließen.

4. Wahlvorschläge müssen von den jeweils zuständigen Vorständen aller beteiligten Parteien oder anderen politischen Vereinigungen unterzeichnet sein.

5. Listenvereinigungen sind von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 27 Abs. 1 Satz 2 befreit, wenn mindestens die Hälfte der an ihr beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen in der Volkskammer vertreten waren oder in einem Landtag vertreten sind.

6. Für die Wahl nach Landeslisten sind im Stimmzettel bei Listenvereinigungen neben deren Namen die Kurzbezeichnung oder das Kennwort der daran Beteiligten aufzunehmen.“

4. In Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort „siebenundvierzigste“ durch das Wort „vierzigste“ ersetzt.

Artikel 2**Besondere Maßgaben
für die Anwendung des Parteiengesetzes**

§§ 18 bis 21 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 327), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 1 zu dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 910) geändert worden ist, gelten für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag mit folgenden Maßgaben:

1. Listenvereinigungen werden Parteien gleichgestellt.
2. Wahlgebiet im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 6 Satz 1 ist entweder das Gebiet der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern und Saarland sowie der in der Anlage zum Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt II Nummer 1 zu dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 910) geändert worden ist, beschriebenen Wahlkreise 249 bis 256 in Berlin oder das Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie der in der Anlage zum Bundeswahlgesetz beschriebenen Wahlkreise 257 bis 261 in Berlin.

3. Die an Listenvereinigungen beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen haben gemeinsam dem Präsidenten des Deutschen Bundestages für die Abwicklung der Wahlkampfkostenerstattung eine verantwortliche Person zu benennen.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 8. Oktober 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Ausscheiden von Mitgliedern
aus dem Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus**

Vom 25. September 1990

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 8 § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

§ 1 der Verordnung über das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus vom 19. Januar 1971 (BGBl. I S. 58) wird um folgende Absätze 3 und 4 ergänzt:

„(3) Der Bundesminister für Wirtschaft kann auf Antrag eine Bergbaualtgesellschaft zum 31. Dezember 1990 auch aus dem Verband entlassen, wenn sie alle aus der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen und noch entstehenden Beitragspflichten abgelöst hat und Verbindlichkeiten des Verbandes, die im Rahmen von Darlehen und Bürgschaften bestehen, die er auf Grund von bis zum 31. August 1968 gestellten Anträgen zur Finanzierung von Rationalisierungsdarlehen gewährt oder übernommen hat, durch wirtschaftlich vollwertige, dem Verband zur Verfügung stehende Vermögenswerte abgedeckt sind.

(4) Bergbaualtgesellschaften im Sinne des Absatzes 3 sind Mitglieder, die im Geltungsbereich des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau am 31. August 1968 mindestens ein Steinkohlenbergwerk betrieben haben, dessen verwertbare Förderung im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1961 hunderttausend Tonnen überschritten hat, aber seit dem 31. Dezember 1988 kein solches Steinkohlenbergwerk mehr betreiben.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. September 1990

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Verordnung
zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz
(Postsignalflagge für Seeschiffe)

Vom 26. September 1990

Auf Grund des § 19 des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1342) verordnet der Bundesminister für Post und Telekommunikation im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Die Vierte Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz (Postsignalflagge für Seeschiffe) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 23 des Flaggenrechtsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. September 1990

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Christian Schwarz-Schilling

**Verordnung
über die Leistungsprüfungen
und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern**

Vom 28. September 1990

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Tierzuchtgesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

(1) Zur Zuchtwertfeststellung bei einem Zuchtrind werden mindestens

1. je nach der Zuchtichtung die Zuchtwerteile Milchleistung oder Fleischleistung oder beide Zuchtwerteile sowie

2. der Zuchtwerteil Zuchtleistung

festgestellt, bei einem männlichen Zuchtrind auch die äußere Erscheinung beurteilt. Der Zuchtwerteil Milchleistung umfaßt mindestens die Leistungsmerkmale Fettmenge und Eiweißmenge, der Zuchtwerteil Fleischleistung mindestens die Leistungsmerkmale Gewichtszunahme und Fleischanteil, der Zuchtwerteil Zuchtleistung mindestens die Leistungsmerkmale Fruchtbarkeit und Kalbeverlauf einschließlich der Kälberverluste.

(2) Nach Anlage 1 werden die Leistungsmerkmale für den Zuchtwerteil Milchleistung an weiblichen, für den Zuchtwerteil Fleischleistung mindestens an männlichen und für den Zuchtwerteil Zuchtleistung an männlichen und weiblichen Rindern in Leistungsprüfungen ermittelt sowie

die äußere Erscheinung mindestens an männlichen Zuchtrindern beurteilt.

(3) Der Zuchtwert wird nach den Grundsätzen der Anlage 2 festgestellt. Werden dabei die Leistungsmerkmale in einem Index zusammengefaßt, so werden sie nach ihrer sich aus dem Zuchtprogramm ergebenden Bedeutung gewichtet.

(4) Bei der Zuchtwertfeststellung wird für die einzelnen festgestellten Zuchtwerteile die Genauigkeit angegeben.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 22 des Tierzuchtgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt, soweit sie die Feststellung der Zuchtwerteile Fleischleistung und Zuchtleistung regelt, am 1. Oktober 1991, im übrigen am 1. Oktober 1990 in Kraft. Die Verordnung über die Körung von Bullen vom 20. August 1979 (BGBl. I S. 1477), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 1987 (BGBl. I S. 1316), tritt, soweit sie die Feststellung des Zuchtwerteils Fleischleistung regelt, mit Ablauf des 30. September 1991, im übrigen mit Ablauf des 30. September 1990 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. September 1990

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer**

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 2)

**Grundsätze
für die Durchführung der Leistungsprüfungen
und die Beurteilung der äußeren Erscheinung****1 Voraussetzungen**

Die zu prüfenden Rinder müssen dauerhaft und unverwechselbar gekennzeichnet und mit diesem Kennzeichen in den Prüfungsunterlagen aufgeführt sein.

2 Milchleistungsprüfung**2.1 Allgemeines**

2.1.1 In der Milchleistungsprüfung werden alle Milchkühe des Bestandes geprüft.

2.2 Prüfungsverfahren

2.2.1 Am Prüfungstag werden für jede Kuh mindestens die Milchmenge festgestellt und daraus der Fettgehalt und der Eiweißgehalt ermittelt (Einzelprüfung). Die Milchmenge ergibt sich aus allen Gemelken des Prüfungstages. Für die Ermittlung des Fettgehaltes und des Eiweißgehaltes werden eine für mindestens zwei Untersuchungen ausreichende Milchprobe entnommen und die bei jeder Melkzeit ermittelte Milchmenge berücksichtigt. Aus der Milchmenge, dem Fettgehalt und dem Eiweißgehalt werden die Fettmenge und die Eiweißmenge berechnet.

2.2.2 Die Melkzeiten und das Melkverfahren dürfen am Prüfungstag gegenüber den betriebsüblichen Melkzeiten und Melkverfahren nicht geändert werden.

2.2.3 Zum Wiegen und Messen dürfen nur anerkannte Geräte und Einrichtungen verwendet werden. Für Geräte zur Bestimmung der Milchinhaltsstoffe gelten die Mindestanforderungen der Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081) in der jeweils geltenden Fassung.

2.2.4 Die Milchleistungsprüfung wird nach einer vom Internationalen Komitee zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit von Milchtieren (IKEWM) festgelegten Methode durchgeführt. Wird sie nach der vom IKEWM festgelegten Standardmethode durchgeführt, so nimmt ein amtlicher Prüfungsbeauftragter mindestens elf Einzelprüfungen im Abstand von je etwa 30 Tagen im Prüfungsjahr vor. Die in einer Einzelprüfung festgestellte Milchmenge, Fettmenge und Eiweißmenge wird mit der Anzahl der Melktage des Prüfungszeitraums multipliziert; der Kalbetag gilt nicht als Melktag.

2.2.5 Wird die Milchleistungsprüfung nach einer anderen vom IKEWM anerkannten Methode als der Standardmethode durchgeführt, so werden die dabei festgestellten Leistungsergebnisse gekennzeichnet.

2.2.6 Ist durch Umstände, die der Tierbesitzer nicht zu vertreten hat, eine Einzelprüfung nicht durchführbar, so wird eine Überbrückungsberechnung vorgenommen. Zwischen den beiden Prüfungstagen dürfen nicht mehr als 70 Tage liegen. Innerhalb eines Prüfungsjahres werden höchstens zwei Überbrückungsberechnungen vorgenommen.

2.3 Leistungsangaben im Zuchtbuch

2.3.1 Zur Darstellung der Ergebnisse der Milchleistungsprüfung werden mindestens verwendet:

2.3.1.1 alle 305-Tage-Leistungen; eine 305-Tage-Leistung ist die Leistung in der Zeit vom Tage nach dem Kalben bis zum Ende des letzten Prüfungszeitraums dieser Laktation, mindestens von 250 Tagen, längstens bis zum Ablauf des 305. Laktationstages; angegeben werden die Ordnungszahl der Laktation und die Anzahl der Laktationstage, sowie

2.3.1.2 die mittlere 305-Tage-Leistung; sie ist der Durchschnitt aller 305-Tage-Leistungen; angegeben werden die Zahl der Laktationen und die mittlere Zwischenkalbezeit.

2.3.2 Zusätzlich können verwendet werden:

2.3.2.1 die Jahresleistung; sie ist die Leistung einer Kuh in einem Prüfungsjahr;

2.3.2.2 die mittlere Jahresleistung; sie wird berechnet, indem die Leistung in der Zeit vom Tage nach dem ersten Kalben bis zum Ende des letzten abgeschlossenen Prüfungsjahres, bei abgegangenen Kühen bis zu ihrem Abgang, durch die Anzahl der Tage dieses Zeitraums dividiert und das Ergebnis mit 365 multipliziert wird; Voraussetzung für die Berechnung ist, daß mindestens zwei Laktationen abgeschlossen sind und der Zeitraum vom ersten Kalben an mindestens 730 Tage beträgt;

2.3.2.3 die Lebensleistung; sie ist die Leistung vom Tage nach dem ersten Kalben bis zum Ende des letzten abgeschlossenen Prüfungsjahres, bei abgegangenen Kühen bis zum Abgang;

2.3.2.4 die Bestandsdurchschnittsleistung; sie wird berechnet, indem die Milchmenge, Fettmenge und Eiweißmenge eines Bestandes im Prüfungsjahr durch die Summe der Futtertage des Bestandes dividiert und die Ergebnisse mit 365, in einem Schaltjahr mit 366, multipliziert werden.

2.3.3 Werden Leistungen auf das Alter der Kühe standardisiert, so werden sie besonders gekennzeichnet.

- 2.3.4 Auf Antrag kann die zuständige Behörde zusätzlich Leistungen von Spenderkühen nach einem Embryotransfer kennzeichnen.
- 2.4 Nicht einbezogene Leistungen
- In die Leistungsangaben werden als beeinträchtigt anerkannte Leistungen nicht einbezogen. Leistungen werden auf Antrag von der zuständigen Behörde als beeinträchtigt anerkannt, wenn die Summe aus Fett- und Eiweißmenge
- 2.4.1 bei der ersten 305-Tage-Leistung oder Jahresleistung unter 50 v.H., bei der zweiten 305-Tage-Leistung oder Jahresleistung unter 60 v. H. der Bestandsdurchschnittsleistung oder bei einer späteren 305-Tage-Leistung oder Jahresleistung unter 60 v. H. der mittleren 305-Tage-Leistung oder mittleren Jahresleistung liegt und diese Leistungsminderung auf Verkalben, Embryotransfer oder eine durch tierärztliches Attest nachgewiesene Krankheit – ausgenommen eine Fruchtbarkeitsstörung – zurückzuführen ist oder
- 2.4.2 bei der ersten 305-Tage-Leistung oder Jahresleistung unter 50 v. H. der Bestandsdurchschnittsleistung liegt und das geprüfte Rind bei der Kalbung noch nicht 20 Monate alt war.
- 2.5 Nachprüfung
- 2.5.1 Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfung werden stichprobenweise durch Nachprüfungen oder andere geeignete Maßnahmen abgesichert. Bestandsnachprüfungen werden im Anschluß an Einzelprüfungen durchgeführt. Werden sie erst später durchgeführt, so erstrecken sie sich über mindestens drei, in Betrieben mit täglich drei Melkzeiten über mindestens vier Melkzeiten. Die Ergebnisse der Bestandsnachprüfung sind für die Feststellung der Leistung im Bestand maßgebend.
- 2.5.2 Als fehlerhaft festgestellte Ergebnisse von Einzelprüfungen werden nicht berücksichtigt. Statt dessen wird eine Überbrückungsberechnung oder eine Nachprüfung vorgenommen; hiervon kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn das fehlerhafte Ergebnis durch Täuschung beeinflusst worden ist.
- 3 Fleischleistungsprüfung
- 3.1 Allgemeines
- 3.1.1 Die Fleischleistungsprüfung wird am Tier selbst (Eigenleistungsprüfung), an seinen Geschwistern (Geschwisterprüfung) oder an seinen Nachkommen (Nachkommenprüfung) durchgeführt. Sie wird als Stationsprüfung in einer Prüfungsanstalt oder als Feldprüfung in Zucht-, Mast- oder Schlachtbetrieben oder bei Veranstaltungen der Zuchtorganisationen durchgeführt.
- 3.2 Eigenleistungsprüfung
- 3.2.1 Stationsprüfung
- Die Stationsprüfung erstreckt sich bei Bullen der Zuchtrichtung Fleisch auf mindestens 120 Tage, bei Bullen der Zuchtrichtung Milch und Fleisch auf mindestens 200 Tage. Sie beginnt innerhalb der ersten acht Lebensmonate und wird unter möglichst einheitlichen Fütterungs- und Haltungsbedingungen durchgeführt. In der Prüfung werden mindestens die Futteraufnahme und die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme im Prüfungszeitraum ermittelt sowie zur Ermittlung des Fleischanteils die Bemuskelung von Keule, Rücken und Schulter bei Prüfungsende bewertet. Die Futteraufnahme wird bei Bullen der Zuchtrichtung Fleisch in Kilogramm Trockenmasse je Tag ausgedrückt und auf ein rassespezifisches konstantes Körpergewicht standardisiert.
- 3.2.2 Feldprüfung
- Die Feldprüfung erstreckt sich vom Tage nach der Geburt bis mindestens zum Ende des ersten Lebensjahres. In der Prüfung werden mindestens die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme im Prüfungszeitraum ermittelt sowie zur Ermittlung des Fleischanteils die Bemuskelung von Keule, Rücken und Schulter bei Prüfungsende bewertet. Zur Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Gewichtszunahme werden Alter und Gewicht bei Prüfungsende ermittelt und das Gewicht, abzüglich des Geburtsgewichts, durch die Anzahl der Lebenstage dividiert. Ist das Geburtsgewicht nicht ermittelt worden, so wird ein rassetypisches Geburtsgewicht zugrunde gelegt. In Mutterkuhherden werden das auf 210 Tage standardisierte Absetzgewicht und das Alter beim Absetzen sowie das 365-Tage-Gewicht ermittelt.
- 3.3 Nachkommenprüfung
- 3.3.1 Stationsprüfung
- Die Stationsprüfung beginnt bei der Zuchtrichtung Fleisch innerhalb der ersten acht Lebensmonate und erstreckt sich auf mindestens 120 Tage; sie beginnt bei der Zuchtrichtung Milch und Fleisch und bei Kreuzungskälbern nach einer Eingewöhnungsperiode spätestens am 112. Lebenstag und dauert in der Regel bis zum 420., mindestens bis zum 330. Lebenstag. In der Prüfung werden vor der Schlachtung mindestens die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme im Prüfungszeitraum sowie die Bemuskelung von Keule, Rücken und Schulter und der Verfettungsgrad nach einem Notensystem ermittelt. Bei Tieren der Zuchtrichtung Fleisch wird auch die Futteraufnahme ermittelt. Nach der Schlachtung werden die Nettogewichtszunahme und zur Ermittlung des Fleischanteils die Handelsklasseneinstufung ermittelt. Die Nettogewichtszunahme ergibt sich aus dem Zweihälftengewicht (warm), dividiert durch die Zahl der Lebenstage. Ergebnisse der Eigenleistungsprüfung nach Nummer 3.2.1 können zusammengefaßt werden.

Zusätzlich können ermittelt werden:

- 3.3.1.1 während der Prüfungsperiode die Körpermaße und bei der Zuchtichtung Milch und Fleisch die Futteraufnahme;
- 3.3.1.2 nach der Schlachtung das Nierenfettgewicht und das Vierfüßergewicht zur Ermittlung des Fettanteils und des Knochenanteils, der Fleischanteil mittels Zerlegung der Fleisch- und Knochendünnung, die Schlachtausbeute, der Pistolenanteil und die Schlachtkörperlänge.
- 3.3.2 Feldprüfung
 - 3.3.2.1 Einfache Feldprüfung: Eine Prüfungsgruppe besteht aus einer Stichprobe der männlichen Nachkommen des Prüfbullen. Die Ergebnisse werden an den Schlachtstätten ermittelt. Es werden mindestens Ort und Datum der Schlachtung, das Geschlecht, das Alter bei Prüfungsende, das Zweihälftengewicht, die Nettozunahme und die Handelsklasse ermittelt.
 - 3.3.2.2 Gelenkte Feldprüfung: Sie wird entsprechend Nummer 3.3.1 durchgeführt. Eine Prüfungsgruppe besteht aus männlichen Kälbern des Prüfbullen, die eine Stichprobe seiner Nachkommen darstellen. Eine Prüfungsgruppe muß auf mindestens drei Mastgruppen und soll auf mindestens drei Betriebe verteilt sein.
 - 3.3.2.3 Prüfung in Kälber-Absatzveranstaltungen: Eine Prüfungsgruppe besteht aus männlichen Kälbern des Prüfbullen. Es werden mindestens das Alter, das Lebendgewicht und der Preis je Kilogramm Lebendgewicht ermittelt.
 - 3.3.2.4 Ergebnisse der Eigenleistungsprüfung: Die Ergebnisse der Feldprüfung nach Nummer 3.2.2 können zusammengefaßt werden.
 - 3.3.2.5 Bewertung der weiblichen Nachkommen eines Bullen nach rassespezifischen Grundsätzen: Eine Stichprobe von Töchtern des Prüfbullen wird innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Kalbung beurteilt.
 - 3.3.2.6 Prüfung in Mutterkuhherden: Es werden die auf 210 Tage standardisierten Absetzgewichte der Kälber unter Berücksichtigung des Geschlechts ermittelt. Zusätzlich kann das 365-Tage-Gewicht ermittelt werden.
- 4 Zuchtleistungsprüfung
 - 4.1 Fruchtbarkeit auf Grund der Non-Return-Rate

Die Non-Return-Rate wird für die männliche Fruchtbarkeit über den Befruchtungserfolg des Bullen, für die weibliche Fruchtbarkeit über den Befruchtungserfolg bei den weiblichen Nachkommen des Bullen ermittelt. Bei der Berechnung der Non-Return-Rate von Bullen bleiben Rinder mit Doppelbesamungen unberücksichtigt. Die männliche Fruchtbarkeit ist der Anteil der bis zum 90. Tage nach der Erstbesamung nicht nachgerinderten Tiere an der Gesamtzahl der von dem Bullen besamten Tiere. Die weibliche Fruchtbarkeit ist der Anteil der bis zum 90. Tag nicht nachgerinderten Tiere an der Gesamtzahl der besamten Nachkommen eines Bullen. Der Tag der Besamung wird nicht mitgezählt.
 - 4.2 Kalbeverlauf

Der Kalbeverlauf sowie Kälberverluste, Mehrlingsgeburten und Mißbildungen werden getrennt für erste und spätere Abkalbungen durch Befragen der Tierhalter ermittelt.
 - 4.3 Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer wird über die Verbleiberate der weiblichen Nachkommen in der Milchleistungsprüfung bis zum Alter von 60 Monaten ermittelt. Die zuständige Behörde kann genehmigen, daß die Nutzungsdauer über die Verbleiberate bis zum Alter von 48 Monaten ermittelt wird.
 - 4.4 Mutterkuhherden

In Mutterkuhherden werden das Erstkalbealter, die Zwischenkalbezeit, die Anzahl geborener Kälber sowie Muttereigenschaften ermittelt.
- 5 Äußere Erscheinung

Die äußere Erscheinung wird nach einem Notensystem beurteilt.

Grundsätze für die Zuchtwertfeststellung**1 Allgemeines**

- 1.1 Der Zuchtwert wird nach wissenschaftlich gesicherten Methoden festgestellt. Dabei werden verwandtschaftliche Beziehungen berücksichtigt und Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, nach Möglichkeit ausgeschaltet.
- 1.2 Die Zuchtwerteile werden als Relativzahlen berechnet. Die Zuchtwerte der letzten drei vollständig geprüften Bullenjahrgänge der Population werden auf einen Mittelwert von 100 und eine Standardabweichung von 12 standardisiert.
- 1.3 Die Zuchtwerteile werden entsprechend ihrer Bedeutung für die jeweilige Rasse so zusammengefaßt, daß sich ein Mittelwert von 100 und eine Standardabweichung der Zuchtwerte von 12 ergibt. Kann im Einzelfall ein Zuchtwerteil nicht festgestellt werden, so wird hierfür der Wert 100 eingesetzt.
- 1.4 Die Genauigkeit ist das Bestimmtheitsmaß für die Übereinstimmung zwischen dem festgestellten Zuchtwert oder Zuchtwerteil und dem Zuchtwert oder Zuchtwerteil, der sich bei unbegrenzter Informationsmenge ergäbe.
- 1.5 Ein außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung festgestellter Zuchtwert wird auf Antrag nach folgender Formel umgerechnet:

$$x = a + by$$

Dabei sind

- x der im Geltungsbereich dieser Verordnung festgestellte Zuchtwert,
- a die Differenz zwischen den Bezugsbasen außerhalb des Geltungsbereichs und im Geltungsbereich dieser Verordnung,
- b ein Skalierungsfaktor, der sich aus unterschiedlichen Maßeinheiten und Definitionen der Zuchtwerte ergibt und
- y der außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung festgestellte Zuchtwert.

2 Milchleistung

Der Zuchtwerteil Milchleistung wird auf Grund des entsprechenden Zuchtwerteils des Vaters und der Mutter und, soweit vorhanden, auf Grund der Eigenleistungen des Rindes und der Leistungen seiner Nachkommen festgestellt.

3 Fleischleistung

- 3.1 Der Zuchtwerteil Fleischleistung wird anhand von Ergebnissen der Fleischleistungsprüfungen festgestellt. Dabei können Informationen aus mehreren Prüfungen entsprechend ihrer Bedeutung für den Zuchtwert zusammengefaßt werden.
- 3.2 Der Zuchtwerteil Fleischleistung bezieht sich auf eine Zuchtverwendung des Rindes in seiner Zuchtrichtung. Er kann zusätzlich für Kreuzungen des Rindes mit Rindern anderer Zuchtrichtungen festgestellt werden.

4 Zuchtleistung

Der Zuchtwerteil Zuchtleistung wird mindestens für männliche Tiere über die Ergebnisse der Zuchtleistungsprüfung festgestellt. Die männliche und die weibliche Fruchtbarkeit nach Anlage 1 Nr. 4.1, der Kalbeverlauf nach Anlage 1 Nr. 4.2 und die Nutzungsdauer nach Anlage 1 Nr. 4.3 werden entsprechend ihrer Bedeutung für den Zuchtwert des Rindes zusammengefaßt.

Dritte Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche

Vom 5. Oktober 1990

Auf Grund des Artikels 5 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche vom 11. Juli 1990 (GBl. I Nr. 44 S. 718), geändert durch die Verordnung vom 21. August 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1260), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Diese Verordnung gilt des weiteren für

- a) die Behandlung von Vermögenswerten von Bürgern und Vereinigungen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder auf andere Weise verloren haben,
- b) die Behandlung von Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit rechtsstaatswidrigen Strafverfahren eingezogen wurden, sofern die Berechtigten die Überprüfung des Strafurteils oder anderer Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459), geändert durch Artikel 3 Nr. 6 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1239), oder nach den Vorschriften über die Kassation (§§ 311 ff. der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968, die zuletzt durch Artikel 4 Nr. 2 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1239) geändert worden ist) beantragt haben,
- c) Hausgrundstücke, die aufgrund nicht kostendeckender Mieten und infolgedessen eingetretener Überschuldung durch Enteignung, Eigentumsverzicht, Schenkung oder Erbausschlagung in Volkseigentum übernommen wurden.“

b) Absatz 5 Buchstabe b wird aufgehoben.

c) Absatz 5 Buchstabe c wird Buchstabe b.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als Erbe sowie Rechtsnachfolger gelten auch Nachfolgeorganisationen im Sinne des Rückerstattungsrechts und – soweit Nachfolgeorganisationen keine Ansprüche anmelden – die Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Anmeldung ist schriftlich bei dem Landratsamt des Kreises oder im Falle des Stadtkreises bei der Stadtverwaltung einzureichen, wo der Berechtigte seinen letzten Sitz oder Wohnsitz hatte. Hatte der Berechtigte keinen Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, ist die Anmeldung bei dem Landratsamt des Kreises oder der Stadtverwaltung einzureichen, wo der Vermögenswert belegen ist. Hat der Anspruchsteller seinen Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, kann die Anmeldung auch beim Bundesminister der Justiz, Heinemannstraße 6, 5300 Bonn 2, eingereicht werden. Dies gilt auch für Anmeldungen in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchstabe a.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Anträge nach § 30 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt I Nummer 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 – BGBl. 1990 II S. 885, 1159) gelten als Anmeldungen im Sinne dieser Verordnung.“

3. Dem § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchstabe a und b kann die Anmeldung bis zum 31. März 1991 erfolgen.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Berechtigte sein Einverständnis mit der Rechtsänderung oder Rechtsbegründung in notariell beglaubigter Form oder zu Protokoll der Genehmigungsbehörde erklärt oder wenn ein Anspruch auf Rückübertragung vom Berechtigten bis zum 13. Oktober 1990, in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchstabe a und b bis zum 31. März 1991, nicht geltend gemacht worden ist.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Antrag kann nur bis zum 13. Oktober 1990, in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchstabe a und b bis zum 31. März 1991, gestellt werden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Hat der Anspruchsteller seinen Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, kann der Antrag auch beim Bundesminister der Justiz, Heinemannstraße 6, 5300 Bonn 2, eingereicht werden. Dies gilt auch für die Anträge in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchstabe a.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut der Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche vom 11. Juli 1990 (GBl. I Nr. 44 S. 718) in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Oktober 1990

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

**Verordnung
zur Durchführung der Ergänzungserhebungen
im Einzelhandel, Großhandel und Gastgewerbe**

Vom 5. Oktober 1990

Auf Grund des § 10 Nr. 3 des Handelsstatistikgesetzes vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733) verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

Die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Handelsstatistikgesetzes vorgesehenen Ergänzungserhebungen werden für den Einzelhandel im Jahre 1992 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1991, für den Großhandel im Jahre 1993 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1992 und für das Gastgewerbe im Jahre 1994 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1993 durchgeführt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 12 des Handelsstatistikgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 5. Oktober 1990

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Sechsten Überleitungsgesetzes

Vom 3. Oktober 1990

Entsprechend § 5 Abs. 2 des Sechsten Überleitungsgesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) wird hiermit bekanntgemacht, daß mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 die alliierten Vorbehaltsrechte in bezug auf Berlin suspendiert worden sind und dieses Gesetz nach seinem § 5 Abs. 1 in dem Zeitpunkt der Suspendierung in Kraft getreten ist.

Bonn, den 3. Oktober 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
v. Studnitz

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
14. 9. 90 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nord über die Ergänzung von Schiffahrtszeichen auf den Seeschiffahrtsstraßen im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern	5101	(182	27. 9. 90)	3. 10. 90
14. 9. 90 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nord über die Ergänzung von Seeschiffahrtsstraßen im Zusammenhang mit Fahrbeschränkungen und Fahrverboten	5102	(182	27. 9. 90)	3. 10. 90
14. 9. 90 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nord über die Schlepperannahmepflicht auf den Seeschiffahrtsstraßen im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern	5102	(182	27. 9. 90)	3. 10. 90
27. 9. 90 Verordnung Nr. 7/90 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	5157	(184	29. 9. 90)	10. 10. 90
28. 9. 90 Einhundertzwölfte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	5173	(185	2. 10. 90)	3. 10. 90
20. 9. 90 Verordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nord über die Verwaltung und Ordnung des Seelotsreviers Wismar/Rostock/Stralsund (Lotsverordnung Wismar/Rostock/Stralsund) neu: 9515-10-1-16	5173	(185	2. 10. 90)	3. 10. 90

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 35, ausgegeben am 28. September 1990

Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 90	Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990	885
24. 9. 90	Gesetz über die Inkraftsetzung von Vereinbarungen betreffend den befristeten Aufenthalt von Streitkräften der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin und von sowjetischen Streitkräften auf dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach Herstellung der Deutschen Einheit <small>neu: 105-4</small>	1246

Preis dieser Ausgabe: 61,28 DM (58,88 DM zuzüglich 2,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 62,28 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 36, ausgegeben am 2. Oktober 1990

Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 90	Verordnung zu dem Notenwechsel vom 25. September 1990 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951 und zu dem Zusatzabkommen zu diesem Abkommen vom 3. August 1959 nebst zugehörigen Übereinkünften sowie zu dem Notenwechsel vom 25. September 1990 zu dem befristeten Verbleib von Streitkräften der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin	1250
28. 9. 90	Verordnung zur Inkraftsetzung des Notenwechsels vom 26. September 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die vorläufige Anwendung der Bestimmungen des Vertrags über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	1254
28. 9. 90	Verordnung zu dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25. September 1990	1273

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
5. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2574/90 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, ausgenommen Clementinen, für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 243/20	6. 9. 90
6. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2587/90 der Kommission zur Festsetzung der Prozentsätze für die Wertberichtigung beim Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Intervention für das Haushaltsjahr 1991	L 244/13	7. 9. 90
6. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2588/90 der Kommission über die Folgen der Nichtfestsetzung eines Erstattungssatzes für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse des Zuckerssektors, die nach der Deutschen Demokratischen Republik ausgeführt werden	L 244/15	7. 9. 90
6. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2594/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2351/90 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Belgien	L 244/31	7. 9. 90
7. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2601/90 der Kommission zur Aussetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1735/89 über die Wiedereinziehung der Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr	L 245/11	8. 9. 90
7. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2602/90 der Kommission mit Durchführungsvorschriften im Hinblick auf die Zitrusfrucht-Erzeugerorganisationen	L 245/13	8. 9. 90
7. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2603/90 der Kommission zur Festsetzung der auf Spanien anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, ausgenommen Clementinen, für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 245/21	8. 9. 90
7. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2604/90 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1200/90 zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3322/89 zur Festlegung der anspruchsbegründenden Tatbestände im Sektor Obst und Gemüse	L 245/23	8. 9. 90
11. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2617/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft	L 249/5	12. 9. 90
11. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2618/90 der Kommission zur Anwendung der Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelwein vorbehaltenen ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 249/6	12. 9. 90
11. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2619/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen	L 249/8	12. 9. 90
13. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2636/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1000/90 zur Fortführung der Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milch erzeugnisse	L 251/8	14. 9. 90

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom

Andere Vorschriften

31. 7. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2472/90 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 247/1	10. 9. 90
30. 7. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2561/90 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates über Zolllager	L 246/1	10. 9. 90
30. 7. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2562/90 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates über Freizonen und Freilager	L 246/33	10. 9. 90
5. 9. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2573/90 der Kommission zur vollständigen Aussetzung bestimmter in der Zehnergemeinschaft anwendbarer Zollsätze auf Einfuhren aus Spanien und Portugal	L 243/19	6. 9. 90
6. 9. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2599/90 der Kommission zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter irischer Flagge	L 245/9	8. 9. 90
7. 9. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2600/90 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3503 00 10 mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 245/10	8. 9. 90
11. 9. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2625/90 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 250/5	13. 9. 90
11. 9. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2628/90 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 250/13	13. 9. 90
16. 7. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2647/90 des Rates über den Abschluß des Zweiten Protokolls über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits	L 252/1	15. 9. 90
17. 9. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2664/90 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Kostüme und Kombinationen der Warenkategorie Nr. 73 (laufende Nummer 40.0730) mit Ursprung in Indonesien, den Philippinen und Pakistan, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 254/49	18. 9. 90